

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 3

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insatzionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

21. Jahrgang

1. März 1924

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XIV.

Im Februar 1914 wurde Witwe Th. D., geb. Sch., von G. (Schwyz) in das Pfundhaus in Basel aufgenommen, wo sie sich zurzeit noch befindet. Sie hatte seit September 1901 ununterbrochen und überdies schon früher während einer Reihe von Jahren in Basel gewohnt. Von Oktober 1900 bis September 1901 hatte sie sich nicht in Basel aufgehalten. Im Jahre 1920 bei Inkrafttreten des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung (früherer Text) einigten sich Heimat- und Wohnkanton dahin, es seien gemäß den Konkordatsbestimmungen die Kosten für die Versorgung der Frau D. von den beiden beteiligten Kantonen zu je 50 % zu tragen. Unmittelbar vor Inkrafttreten des revidierten Konkordatstextes, am 30. Juni 1923, eröffnete die Allgemeine Armenpflege Basel dem Armendepartement des Kantons Schwyz, daß nunmehr auf Grund von Art. 15, Abs. 2, des neuen Konkordatstextes die Unterstützungslast ganz auf den Heimatkanton übergehen müsse, da die Kranke seit mehr als 5 Jahren im Pfundhaus Basel versorgt sei und nicht mehr als 20 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt habe. Laut der erwähnten Konkordatsbestimmung gehen die Kosten für Anstaltsversorgung in vollem Umfange auf den Heimatkanton über: nach Ablauf einer 5jährigen Anstaltsversorgung, wenn der Verjögte nicht mehr als 20 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat. Hierauf beschloß die heimatische Armenbehörde den Heimruf und die heimatische Versorgung der Frau D., welcher Maßnahme sich jedoch die Basler Armenpflege widersetzt, indem sie geltend machte, die Unterstützte habe, wenn man nicht nur die letzte, ununterbrochene Unterstützungsperiode, sondern auch die früheren Aufenthaltsperioden in Betracht ziehe, insgesamt fast ein halbes Jahrhundert lang in Basel gewohnt; heute, da Frau D. 83 Jahre alt sei, würde es eine ungerechtfertigte Härte bedeuten, wollte man sie aus dem altgewohnten Milieu herausreißen.

Da die schweizerische Armenbehörde sich weigerte, ihre Verpflichtung zur gänzlichen Übernahme der Versorgungskosten anzuerkennen, und eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande kam, richtete das Departement des Innern

des Kantons Baselstadt unterm 7. August 1923 eine Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Schwyz, indem es darauf hinwies, daß der ununterbrochene Wohnsitz der Witwe D. erst seit 1901 daure, und sie beim Zeitpunkt ihrer Versorgung (September 1914) nur 13 Jahre ununterbrochen in Basel wohnhaft gewesen sei und nicht 20 und mehr Jahre. Das Departement stützte sich auch mit bezug auf die Interpretation der Bestimmung: ununterbrochener Wohnsitz auf den bundesrätlichen Entscheid vom 26. Juli 1921 (siehe „Armenpfleger“ 1922 S. 14).

Mit Beschuß vom 30. August 1923 wies der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Beschwerde des Departements des Innern des Kantons Basel-Stadt ab und erkannte, es seien die Kosten für die Versorgung der Witwe D. auch weiterhin, wie unter der Herrschaft des alten Konkordates, zu Hälften zwischen den beteiligten Kantonen zu teilen. Dem Entscheide der schwyzerischen Behörde liegt die Auffassung zugrunde, bei der Berechnung der nach Art. 15 des Konkordates maßgebenden Fristen falle nicht nur die letzte ununterbrochene Wohnsitzperiode unmittelbar vor der Versorgung in Betacht, sondern es seien auch frühere Domizilperioden mit einzurechnen; nach Feststellung dieses, verschiedene Perioden umfassenden Gesamtdomizils würde dann gemäß Art. 15 des Konkordates die Gesamtlast der Unterstützung erst nach zehnjähriger Anstaltsversorgung, eventuell aber überhaupt nie, an den Heimatkanton übergehen. Zur Begründung dieser Auffassung wird geltend gemacht:

a) Der Zweck des Konkordates bestehé laut Eingriff zu Art. 1 darin, daß ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werde, und zwar in dem Sinne, daß die Unterstützungs pflicht des Wohnkantons wachse mit der Dauer des Aufenthaltes des Unterstützungsbedürftigen in dem betreffenden Kanton. Da nun Frau D. insgesamt annähernd ein halbes Jahrhundert lang in Basel, dagegen nie in ihrem Heimatkanton Schwyz gewohnt habe, würde es der ratio legis des Konkordates widersprechen, wenn der Wohnkanton inskünftig jeglicher Beitragspflicht entbunden wäre.

b) Art. 4 des Konkordates (laut welchem die Unterstützungs pflicht des Wohnkantons erlischt, wenn der Unterstützungsbedürftige denselben verläßt) könne im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, da Witwe D. den Kanton Basel-Stadt lebtmals im Jahre 1900 verlassen habe, zu einer Zeit also, da weder das neu noch das alte Konkordat bestand.

c) Art. 15 des Konkordates (welcher die Kostenverteilung zwischen Heimat- und Wohnkanton in den Fällen von Anstaltsversorgung regelt) stelle eine Ausnahmebestimmung gegenüber Art. 5 (regelt die Kostenverteilung in den gewöhnlichen Unterstützungsfällen) dar; eine Ausnahmebestimmung aber dürfe nicht extensiv interpretiert werden. Da in den Fristbestimmungen des Art. 15 das Wort „ununterbrochen“ bei den Wohnsitzfristen nicht figuriere, dürfe der Begriff „ununterbrochen“ nicht nachträglich durch Interpretation in den Text hineingebracht werden.

d) Der Hinweis auf den bundesrätlichen Entscheid vom 26. Juli 1921 (betreffend den vorerwähnten Fall F.-R.) sei nicht zutreffend, da es sich in jenem Falle nicht um Art. 15, sondern um Art. 5 des Konkordates gehandelt habe und überdies die Wohnsitzunterbrechungen zahlreicher und bedeutender gewesen seien als im Falle der Frau D.

e) Schließlich könne dem Begehrten der Armenbehörde von Basel-Stadt um so weniger entsprochen werden, als diese das Recht für sich in Anspruch nehme, den Aufenthaltsort und die Versorgung der Unterstützungsbedürftigen zu bestimmen. Ein solches Recht könne nur anerkannt werden, solange der Wohn-

Kanton auch seine Beitragspflicht anerkenne; andernfalls stehe dem Heimatkanton allein das Recht zu, die Versorgungsanstalt für seine Angehörigen zu bestimmen.

Gegen diesen Entscheid hat das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt innert nützlicher Frist, durch Gingabe vom 25. September 1923, auf Grund von Art. 19 des Konkordates den Refuris an den Bundesrat ergriffen, indem es sich auf die Gründe beruft, die in seiner Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Schwyz vom 7. August abhin ausgeführt sind.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

1. Art. 15 des Konkordates macht den Kostenverteilungsmodus im Falle der Anstaltsversorgung von gewissen Wohnsitzfristen abhängig. Für die Berechnung dieser Wohnsitzfristen sind diejenigen übrigen Artikel maßgebend, die über die Art der Bestimmung des Wohnsitzes Vorschriften enthalten. Diese Vorschriften gehen alle von dem Standpunkte aus, daß die Wohnsitzfristen des Konkordates sämtlich im Sinne eines ununterbrochenen Wohnsitzes aufzufassen sind, indem gemäß d.m bestimmten Wortlaut des Art. 4 mit der Unterbrechung des Wohnsitzes jede Unterstützungs pflicht des Wohnkantons aufhört.

Trotzdem in concreto die strittige Aufhebung des Wohnsitzes im Jahre 1900, also in einem Zeitpunkt stattfand, da noch kein Konkordat und somit auch noch keine Unterstützungs pflicht des Wohnkantons bestand, muß dennoch die in Art. 4 enthaltene Domizilnorm auch auf jenen Zeitpunkt rückwirkend Anwendung finden. Die im Konkordate enthaltenen Vorschriften zur Bestimmung des Wohnsitzes beziehen sich nicht bloß auf den Wohnsitz während der Zeit, da das Konkordat schon in Rechtswirksamkeit stand; eine solche Auffassung würde der ratio legis durchaus widersprechen, praktisch zu unhaltbaren Konsequenzen führen und in vielen Fällen einen sachgemäßen Entscheid überhaupt verunmöglichen.

Die Auslegung, daß die Domizilfristen bei Anstaltsversorgung nach Art. 15 anders zu berechnen seien als in den übrigen Unterstützungsfällen, und daß insbesondere Art. 4 hier keine Anwendung habe, geht weder aus dem Texte selbst noch aus den Verhandlungsprotokollen der Revisionskonferenzen hervor und muß, als in keiner Weise begründet, abgelehnt werden. Die von den Basler Behörden angerufene Analogie mit der vom Bundesrate früher getroffenen Entscheidung im Falle F.-R. trifft daher zu. Die größere oder geringere Häufigkeit der Wohnsitzunterbrechungen ist irrelevant, da nur die letzte, ununterbrochene Wohnsitzperiode in Betracht fällt.

2. Da Frau D. seit dem letzten Wohnsitzunterbruch bis zum Eintritt der Anstaltsversorgung nicht mehr als 20 Jahre im Wohnkanton Basel-Stadt gewohnt hat, gehen gemäß Art. 15, Abs. 2, des Konkordates die Versorgungskosten ab 1. Juli 1923. (Datum des Inkrafttretens des neuen Konkordates) in vollem Umfange an den Heimatkanton Schwyz über.

3. Gemäß Art. 14 des Konkordates ist der Heimatkanton befugt, die Unterstützung im Wohnkanton zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn die unterstützungsbedürftige Person der dauernden Versorgung in einer Anstalt bedarf. Dies trifft im vorliegenden Falle zu; Schwyz hat demnach das Recht, Frau D. zur heimatlichen Versorgung zu übernehmen, und der Wohnkanton ist nicht befugt, sich dieser Maßnahme zu widersezen.

Demgemäß beschloß der Bundesrat am 30. Oktober 1923:

1. Die Kosten für die Anstaltsversorgung der Witwe Th. D. geb. Sch. fallen mit Wirkung ab 1. Juli 1923 in vollem Umfange zu Lasten des Heimatkantons Schwyz.

2. Der Kanton Schwyz ist befugt, den Heimruf eintreten zu lassen und Frau D. auf seine Kosten zur heimatlichen Versorgung zu übernehmen.

Gegenseitige Unterstützungs pflicht unehelich- halbbürtiger Geschwister.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 23. August 1923.)

Die allgemeine Armenpflege Basel zahlte an die Mutter eines mit dieser im gleichen Haushalt lebenden unehelichen Sohnes regelmäßige Unterstützungsbeiträge, seitdem letzterer wegen eingetretener Arbeitsunfähigkeit keine Arbeitslosenunterstützung mehr erhielt, und erhob in der Folge beim Regierungsrat gegen eine verheiratete uneheliche Tochter der gleichen Mutter Klage auf Leistung von Beiträgen an diese Unterstützungskosten.

Der Regierungsrat hat folgenden Entscheid gefällt:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Der Anspruch wird von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht.

Da im vorliegenden Falle die Mutter, resp. ihr Sohn von der allgemeinen Armenpflege unterstützt wird, ist die letztere zur Klage legitimiert.

In der Sache selbst ist zunächst zu prüfen, wer eigentlich unterstützt wird. Nach den Akten der allgemeinen Armenpflege erhält die Mutter die Unterstützung. Allein die Bedürftigkeit liegt nicht bei ihr, sondern bei ihrem mehrjährigen Sohne. Der monatliche Verdienst der Mutter als Winderin beträgt rund 160 Fr. und erreicht damit eine Summe, über die hinaus eine Armenunterstützung nicht in Frage käme. Die Armgängenössigkeit trat auch erst ein, als dem Sohne die Arbeitslosenunterstützung wegen Arbeitsunfähigkeit entzogen werden musste. Auch besteht für die Mutter gegenüber dem Sohne keine Unterhaltpflicht mehr, da er mehrjährig ist. Bei der Beurteilung, ob und in welchem Umfang eine Unterstützungs pflicht der Verwandten besteht, darf aber nicht darauf abgestellt werden, wer formell als unterstützte Person figuriert, vielmehr ist zu prüfen, wer sich tatsächlich in einer Notlage befindet und deshalb unterstützungsbefürftig ist. Im vorliegenden Falle kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der erwerbslose Sohn der Bedürftige ist. In bezug auf die Unterstützungs pflicht der Verwandten ist somit nicht zu prüfen, ob die Beklagte gegenüber ihrer Mutter unterstützungspflichtig ist, sondern vielmehr, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Unterstützungs pflicht gegenüber ihrem Halbbruder vorhanden sind.

Die Unterstützungs pflicht gegenüber Geschwistern bezieht sich auch auf halbbürtige Geschwister, da sie eben für alle Blutsverwandten bis zu diesem Grade besteht. Grundsätzlich ist daher die Unterstützungs pflicht der Beklagten gegenüber ihrem Halbbruder gegeben.

Es bleibt somit nur noch die Frage, ob sich die Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Die Beklagte und ihr Ehemann haben zusammen einen Monatsverdienst von 515 Fr., woran die Beklagte zu mehr als der Hälfte mit ihrem eigenen Verdienst partizipiert. Da die Familie nur aus zwei Personen besteht, sind jedenfalls keine ungünstigen Verhältnisse vorhanden. Andererseits